

**Tarifvertrag zum Übergang vom TV-Ärzte/SKB in den TV-Ärzte/VKA
- TV Übergang-Ärzte/SKB -
vom 5. Februar 2021**

Zwischen

der Städtisches Klinikum Brandenburg a.d.H. gGmbH
(weiterhin „Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte die im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und deren Arbeitsverhältnis sich bis zum 31. Dezember 2020 nach dem TV-Ärzte/SKB bestimmt hat. ²Der Tarifvertrag gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. September 2021 neu beginnt oder begonnen hat.

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte/SKB ab Januar 2021

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Städtischen Klinikum Brandenburg (TV-Ärzte/SKB) vom 28. April 2007 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 2018 findet im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2021 übergangsweise mit folgenden Maßgaben weiter Anwendung:

1. Das Tabellenentgelt erhöht sich rückwirkend ab 1. Januar 2021 um 2 Prozent (Anlage).
2. Ab 1. Juli 2021 richtet sich die Eingruppierung und das Tabellenentgelt nach §§ 15 bis 20 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019.
3. Ab 1. Juli 2021 wird für die Bezahlung der als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienste das Stundenentgelt gem. 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 zugrunde gelegt.
4. Ab 1. Juli 2021 richtet sich die Arbeitszeitdokumentation nach § 14 TV-Ärzte/VKA.
5. Für die ab Juli 2021 geltenden Dienstpläne werden die Regelungen von § 10 Absatz 11 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 zugrunde gelegt.
6. ¹Ab 1. August 2021 findet die Vorschrift des § 10 Abs. 12 TV-Ärzte/VKA in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 22. Mai 2019 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Durchschnittsberechnung im Jahr 2021 statt auf das Kalenderhalbjahr auf den Zeitraum August bis Dezember 2021 (das heißt insgesamt mindestens 10 freie Wochenenden) erstreckt. ²In diesem Zeitraum nicht gewährte Wochenenden werden gemäß § 10 Abs. 12 Satz 3 auf Antrag in das erste Kalenderhalbjahr 2022 übertragen.

§ 3 Ersetzung des TV-Ärzte/SKB durch den TV-Ärzte/VKA

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 ersetzen die Regelungen des TV-Ärzte/VKA aufgrund der gesetzlichen Tarifbindung des Arbeitgebers für die Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags vollständig die Rechtsnormen des TV-Ärzte/SKB.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Nrn. 2 bis 5 zum 1. Juli 2021 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Nr. 6 am 1. August 2021 in Kraft.
- (4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Brandenburg a.d.H., den 5. Februar 2021

für das Städtische Klinikum Brandenburg

für den Marburger Bund

Anlage: Entgelttabelle

Tabellenentgelt gültig ab 1. Januar 2021

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		9.034,10 €
	2	5	9.322,53 €
EG III	1		7.874,26 €
	2	3	8.131,34 €
	3	8	8.525,89 €
EG II	1		6.131,40 €
	2	3	6.645,48 €
	3	6	7.096,89 €
	4	8	7.360,20 €
	5	10	7.617,25 €
	6	14	7.679,94 €
EG I	1		4.645,58 €
	2	1	4.908,92 €
	3	2	5.096,97 €
	4	3	5.422,97 €
	5	4	5.917,81 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.